

BERICHTE UND URKUNDEN

Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im chinesischen Recht

*Robert Heuser*¹

Am 28. Dezember 1990 hat der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China ein »Gesetz über das Verfahren beim Abschluß (völkerrechtlicher) Verträge« verabschiedet, das nachfolgend in deutscher Übersetzung wiedergegeben wird.

Im Zuge der Bemühungen um »Verrechtlichung« (*falühua*) oder »Institutionalisierung« (*zhidubua*) der verschiedenen Normsetzungsverfahren des Staates – Bestimmungen über das Verfahren zum Erlaß von Verwaltungsrechtsnormen wurden 1987 erlassen, ein Gesetz über das vom Nationalen Volkskongreß und seinem Ständigen Ausschuß zu beobachtende Gesetzgebungsverfahren befindet sich in der Vorbereitung – ist nun das bei Abschluß, Änderung oder Kündigung völkerrechtlicher Verträge oder Abkommen zu beachtende Verfahren normiert worden. Eine Regelung dieses zentralen Bereichs der auswärtigen Gewalt, die in den meisten Staaten durch innerdienstliche Instruktion der Außenministerien, in ost-europäischen Staaten aber häufig durch Gesetzgebungsakt² erfolgt, wurde

¹ Dr. iur., M.A., wissenschaftlicher Referent am Institut.

² Vgl. etwa Gesetz über das Verfahren des Abschlusses, der Erfüllung und der Kündigung internationaler Verträge der UdSSR vom 6.7.1978, deutsch (übersetzt von F. Frenzke und L. Weinmann) in *Jahrbuch für Ostrecht*, 2. Halbbd. (1978), 253 ff., jugoslawisches Gesetz, über den Abschluß und die Durchführung internationaler Verträge (übersetzt von E. Schweissguth), *ibid.*, 283 ff.; A. Ushakow, *Der Abschluß und die Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen im polnischen Recht*, in *Osteuropa-Recht* 1980, 195 ff. (mit Wiedergabe der deutschen Übersetzung des Beschlusses vom 28.12.1968).

auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 7. Nationalen Volkskongresses der VR China nach nur kurzer Behandlung³ verabschiedet⁴.

Gegenstand einer veröffentlichten Regelung war bisher nur das Ratifikationsverfahren. Der »Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über das Verfahren der Ratifikation von mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträgen« vom 16. Oktober 1954⁵ lautet: »(1) Für die folgenden Arten von Verträgen, welche die VR China mit ausländischen Staaten abgeschlossen hat, ist gemäß Art.31 Ziff.12 und Art.41 der Verfassung das Verfahren der Ratifikation zu betreiben: Friedensverträge, Verträge über gegenseitigen Nichtangriff, Bündnisverträge und Verträge über gegenseitigen Beistand sowie alle anderen Verträge (einschließlich von Abkommen), in denen ausdrücklich bestimmt wurde, daß sie ratifiziert werden müssen. (2) Alle nicht zum Bereich der im 1. Absatz gehörenden Abkommen, Protokolle etc. werden vom Staatsrat bestätigt«.

Wegen der umfänglichen Zunahme der völkerrechtlichen Vertrags-schlußstätigkeit seit Beginn der »Politik der Öffnung nach Außen« Ende der siebziger Jahre wird die Normierung des gesamten Verfahrens für erforderlich gehalten. In einer Erläuterung des neuen Gesetzes durch die »Abteilung für Verträge und Recht« des Außenministeriums heißt es⁶: »Verträge sind internationale Dokumente mit die Staaten rechtlich bindender Wirkung. Vertragstreue ist ein allgemein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts. Ein Vertragsabschluß ist daher eine höchst bedeutsame Angelegenheit«. Zur korrekten Wahrnehmung des Vertragsabschlußrechts (*diyuequan*) des Staates, namentlich zur Schaffung einer Grundlage für die rasche Klärung von Fragen, welche sich für die diversen am Vertrags-schluß beteiligten Regierungsabteilungen ergeben können, sei das neue Gesetz »auf der Grundlage der Verfassung und unter Bezugnahme auf internationale Konventionen und die internationale Praxis« erlassen worden. Während der Entwurfsarbeit habe man sich nicht nur von den Rahmenbedingungen der eigenen Rechtsordnung (Verfassung, früheres Verfahrensrecht) und der bisherigen chinesischen Vertragspraxis⁷, in der sich

³ Vgl. den Bericht, den der stellvertretende Direktor des Rechtsausschusses des Nationalen Volkskongresses, Gu Ming, vor dem Ständigen Ausschuß erstattet hat, Fazhi-ribao vom 21.12.1990.

⁴ Text in Renmin-ribao vom 29.12.1990.

⁵ Fagui-huibian 1954/55, 207.

⁶ Fazhi-ribao vom 27.1.1991.

⁷ Vgl. dazu Hungdah Chiu, *The People's Republic of China and the Law of Treaties* (Cambridge, Mass. 1972); G.L. Scott, *Chinese Treaties* (Dobbs Ferry, New York, Leiden

zahlreich bewährte Gewohnheiten herausgebildet hätten, leiten lassen, sondern auch von Völkerrecht und internationalen Gepflogenheiten (*xiguan guanli*), konkret: der Vertragsrechtskonvention von 1969 und der Konvention über Verträge mit internationalen Organisationen von 1986. Das neue Gesetz »absorbiert Inhalte dieser beiden Konventionen und ist bestrebt, Übereinstimmung mit diesen Konventionen zu wahren«⁸.

Das Gesetz bietet eine Regelung des gesamten Verfahrens des Vertragsabschlusses mit anderen Staaten und (unter zusätzlicher Berücksichtigung der betreffenden Satzung) mit internationalen Organisationen (§ 18) von der Entscheidung, Vertragsverhandlungen zu initiieren (§ 5), der Ernennung von Bevollmächtigten (§ 6), über Unterzeichnung und Ratifikation resp. Bestätigung, bis zum Austausch oder der Hinterlegung der entsprechenden Urkunden (§§ 7, 8). Je nach beteiligtem Abschlußorgan unterscheidet es zwischen Staatsverträgen, Regierungs- und Ressortabkommen (§ 4). Inhaltlich aussagekräftiger ist die Unterscheidung von »Verträgen und wichtigen Abkommen« einerseits, »sonstigen Abkommen« andererseits (§§ 7, 8). »Verträge und wichtige Abkommen« sind: politische Verträge wie solche über freundschaftliche Zusammenarbeit oder Friedensverträge, Grenzverträge, Verträge oder Abkommen über Rechtshilfe oder Auslieferung, Verträge oder Abkommen mit vom innerstaatlichen Recht abweichenden Regelungen u.a. (§ 7). Während solche Verträge und Abkommen der Ratifikation (*pizhun*) des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses bedürfen, sind »Abkommen oder sonstige Dokumente mit Vertragsnatur«, die nicht in § 7 erwähnt wurden, lediglich vom Staatsrat (Zentralregierung) zu bestätigen (*hezhun*) (§ 8), womit die bisherige Praxis (vgl. den Beschluß von 1954) fortgeschrieben wird.

§§ 11, 12 regeln das Verfahren bei Beitritt (*jiaru*) zu bzw. Annahme (*jieshou*) von multilateralen Verträgen. Weitere Vorschriften befassen sich mit Vertragssprache sowie Verwahrung, Publikation und Registrierung von Verträgen.

Wie die Verfassung (Art.67, Ziff.14, Art.81), so regelt auch dieses Gesetz nur die Voraussetzungen der Völkerrechtsbindung und nicht die Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht⁹. Zu

1975); D.M. Johnston/Hungdah Chiu, *Agreements of the People's Republic of China, 1949-1967: A Calendar* (Cambridge, Mass. 1968); Institut für Asienkunde, *Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten* (Wiesbaden 1968 ff.).

⁸ Siehe Anm.6. China ist diesen Konventionen bisher nicht beigetreten.

⁹ Anders das sowjetische Gesetz (Anm.2), dessen § 20 (»In Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR ergreift der Ministerrat Maßnahmen, um die Erfüllung der internationalen Verträge der UdSSR zu gewährleisten«) von der Doktrin im Sinne der Nichterfor-

dieser Frage haben jedoch diverse Gesetze eine einschlägige Regelung getroffen. So heißt es in § 189 ZPO: »Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag, den die VR China abgeschlossen hat oder dem sie beigetreten ist, von diesem Gesetz abweichende Regelungen vor, so werden diese Regelungen angewandt«. § 16 II des Einkommenssteuergesetzes für chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen lautet: »Wurde zwischen den Regierungen der VR China und eines anderen Staates ein Abkommen über Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen, so ist ... nach den Vorschriften dieses Abkommens vorzugehen«. Ähnliche Vorschriften finden sich im Einkommenssteuergesetz für ausländisch kapitalisierte Unternehmen (§ 17), im Warenzeichengesetz (§ 9) und anderswo. In der Völkerrechtsdoktrin wird dies dahin gehend verstanden, daß »das höchste chinesische Gesetzgebungsorgan hier eine prinzipielle Regelung bezüglich der innerstaatlichen Durchführung von Verträgen getroffen hat«. Gemäß diesem Prinzip »werden die Verträge, die China mit ausländischen Staaten geschlossen hat, mit ihrem Wirksamwerden selbstverständlich in das innerstaatliche Recht einbezogen; sie werden von allen chinesischen zuständigen Organen angewandt, ohne daß ein besonderes Gesetz zur Transformation in innerstaatliches Recht erforderlich wäre«¹⁰.

Anhang

Gesetz der VR China über das Verfahren beim Abschluß von Verträgen¹¹

(Am 28.12.1990 auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses angenommen)

derlichkeit eines Transformations- oder Zustimmungsgesetzes interpretiert wird (unter Hinweis auf die sowjetische Literatur Li Haopei, Grundriß des Vertragsrechts [Peking 1987], 384; zur diesbezüglichen Kontroverse vgl. T. Schweisfurth, Der internationale Vertrag in der modernen sowjetischen Völkerrechtstheorie [Köln 1968], 168 ff.).

¹⁰ So in der führenden Darstellung des völkerrechtlichen Vertragsrechts von Li Haopei, *ibid.*, 384.

¹¹ Zhonghua renmin gongheguo dijie tiaoyue chengxu fa. Quelle: Renmin-ribao vom 29.12.1990.

§ 1 (Erlaß)¹²

Dieses Gesetz wird auf der Grundlage der Verfassung der VR China erlassen.

§ 2 (Anwendungsbereich)

Dieses Gesetz wird auf die zwei- oder mehrseitigen Verträge, Abkommen oder sonstigen Dokumente mit der Natur von Verträgen oder Abkommen, welche die VR China mit ausländischen Staaten abschließt, angewandt.

§ 3 (beteiligte Staatsorgane)

Der Staatsrat der VR China (d.h. die Zentrale Volksregierung) schließt mit ausländischen Staaten Verträge und Abkommen¹³.

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses der VR China beschließt die Ratifizierung und Aufhebung der mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträge und wichtigen Abkommen¹⁴.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses ratifiziert der Präsident der VR China die mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträge und wichtigen Abkommen oder hebt sie auf¹⁵.

Unter der Führung des Staatsrats leitet das Außenministerium der VR China die konkreten Angelegenheiten des Abschlusses von Verträgen und Abkommen mit ausländischen Staaten.

§ 4 (Vertragsfähigkeit)

Die VR China schießt mit ausländischen Staaten Verträge und Abkommen im Namen:

- (1) der VR China;
- (2) der Regierung der VR China;
- (3) einer Abteilung der Regierung der VR China.

§ 5 (Verfahren betreffend Entscheidung über Vertragsschluß)

Das Verfahren über die Entscheidung von Verhandlungen und Unterzeichnung von Verträgen oder Abkommen ist wie folgt:

- (1) Werden im Namen der VR China Verträge oder Abkommen ausgehandelt und unterzeichnet, wird der vom Außenministerium oder der betreffenden Abteilung des Staatsrats gemeinsam mit dem Außenministerium vorgeschlagene und ausgearbeitete Entwurf der chinesischen Seite dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Überprüfung und Entscheidung eingereicht;

¹² Die hinter der Paragrafenzahl in Klammern angebrachten Stichworte wurden vom Übersetzer hinzugefügt.

¹³ Vgl. Art. 89 Ziff. 9 Verf.

¹⁴ Vgl. Art. 67 Ziff. 14 Verf.

¹⁵ Vgl. Art. 81 Verf.

(2) Werden im Namen der Regierung der VR China Verträge oder Abkommen ausgehandelt und unterzeichnet, wird der vom Außenministerium vorgeschlagene und ausgearbeitete Entwurf der chinesischen Seite oder der von der betreffenden Abteilung des Staatsrats vorgeschlagene und ausgearbeitete Entwurf der chinesischen Seite nach Beratungen mit dem Außenministerium dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Überprüfung und Entscheidung eingereicht. Bei Abkommen, die zu Gegenständen eines konkreten Geschäftsbereichs gehören, wird der Abkommensentwurf der chinesischen Seite nach Zustimmung des Staatsrats von der betreffenden Abteilung überprüft und entschieden; falls erforderlich, werden mit dem Außenministerium Beratungen durchgeführt;

(3) werden im Namen einer Abteilung der Regierung der VR China Abkommen ausgehandelt und unterzeichnet, die zu Gegenständen des Kompetenzbereichs der betreffenden Abteilungen gehören, so werden sie von der betreffenden Abteilung oder von der betreffenden Abteilung nach Beratungen mit dem Außenministerium beschlossen; berühren sie wichtige Fragen oder den Kompetenzbereich anderer Abteilungen des Staatsrats, so werden sie von der betreffenden Abteilung oder von der betreffenden Abteilung nach Beratungen mit den jeweiligen anderen Abteilungen des Staatsrats dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Entscheidung eingereicht. Der Entwurf der chinesischen Seite des Abkommens wird von der betreffenden Abteilung überprüft und beschlossen; falls erforderlich, werden mit dem Außenministerium Beratungen durchgeführt.

Ist es erforderlich, daß bei einem Entwurf der chinesischen Seite von Verträgen oder Abkommen, die vom Staatsrat überprüft und entschieden worden sind, nach Verhandlungen wichtige Änderungen anzubringen sind, so wird er dem Staatsrat von neuem mit dem Ersuchen um Überprüfung und Entscheidung eingereicht.

§ 6 (Ernennung von Vertretern)

Die Vertreter für die Verhandlung und Unterzeichnung von Verträgen oder Abkommen werden nach dem folgend aufgeführten Verfahren ernannt:

(1) Werden im Namen der VR China oder im Namen der Regierung der VR China Verträge oder Abkommen abgeschlossen, so erfolgt vom Außenministerium oder von der betreffenden Abteilung des Staatsrats mit dem Ersuchen Meldung beim Staatsrat, die Vertreter zu ernennen. Die Vollmacht (*quanquan zhengsshu*)¹⁶ wird vom Ministerpräsidenten des Staatsrats unterzeichnet; sie kann auch vom Außenminister unterzeichnet werden;

(2) Wird im Namen einer Abteilung der Regierung der VR China ein Abkommen abgeschlossen, so werden die Vertreter vom Chef der Abteilung ernannt. Die Vollmacht der Vertreter wird vom Chef der Abteilung unterzeichnet. Haben

¹⁶ Vgl. Art.2 I, Buchst.d), 7 I Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK). Muster chinesischer Akkreditive finden sich bei Li Haopei, Grundriß des Vertragsrechts (Peking 1987), 68.

die Parteien bei einem im Namen der betreffenden Abteilung vom Chef der Abteilung unterzeichneten Abkommen vereinbart, eine Vollmacht auszustellen, so wird die Vollmacht vom Ministerpräsidenten des Staatsrats unterzeichnet; sie kann auch vom Außenminister unterzeichnet werden.

Verhandeln und unterzeichnen die nachfolgend aufgeführten Personen Verträge oder Abkommen, so ist die Ausstellung einer Vollmacht nicht erforderlich¹⁷:

- (1) der Ministerpräsident des Staatsrats, der Außenminister;
- (2) der Missionschef der VR China, der in dem Staat, mit dem der Vertrag oder das Abkommen geschlossen wird, akkreditiert ist, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart;
- (3) der Chef der Abteilung der Regierung der VR China bei im Namen der jeweiligen Abteilung abgeschlossenen Abkommen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart;
- (4) die Vertreter, die die VR China zu internationalen Konferenzen entsandt oder bei internationalen Organisationen akkreditiert hat und die innerhalb dieser Konferenz oder Organisation an Verhandlungen über Verträge oder Abkommen teilnehmen, es sei denn, daß die besagte Konferenz etwas anderes vereinbart oder die Satzung der besagten Organisation etwas anderes bestimmt.

§ 7 (Ratifikation)¹⁸

Über die Ratifikation von Verträgen und wichtigen Abkommen wird vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses beschlossen.

Verträge und wichtige Abkommen im Sinne des vorigen Absatzes sind:

- (1) politische Verträge wie Verträge über freundschaftliche Zusammenarbeit oder Friedensverträge;
- (2) Verträge oder Abkommen über das Territorium oder die Festlegung von Grenzen;
- (3) Verträge oder Abkommen über Rechtshilfe oder Auslieferung;
- (4) Verträge oder Abkommen mit vom Recht der VR China abweichenden Bestimmungen;
- (5) Verträge oder Abkommen, bei denen die abschließenden Parteien sich auf eine nachfolgende Ratifikation geeinigt haben;
- (6) sonstige zu ratifizierende Verträge oder Abkommen.

Nach Unterzeichnung von Verträgen und wichtigen Abkommen werden sie vom Außenministerium oder von der betreffenden Abteilung des Staatsrats gemeinsam mit dem Außenministerium dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Überprüfung und Bestätigung eingereicht; vom Staatsrat werden sie dem Ständigen

¹⁷ Vgl. Art.7 II WVK.

¹⁸ Vgl. Art.14 WVK.

Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Entscheidung über die Ratifikation vorgelegt; der Präsident der VR China ratifiziert sie gemäß dem Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

Nach der Ratifikation zweiseitiger Verträge oder wichtiger Abkommen werden vom Außenministerium mit der anderen vertragschließenden Seite die Formalitäten des gegenseitigen Austausches der Ratifikationsurkunden¹⁹ erledigt; nach der Ratifikation mehrseitiger Verträge oder wichtiger Abkommen werden vom Außenministerium beim Verwahrstaat oder der internationalen Organisation die Formalitäten der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erledigt. Die Ratifikationsurkunde wird vom Präsidenten der VR China unterzeichnet, vom Außenminister gegengezeichnet.

§ 8 (Bestätigung)

Abkommen oder sonstige Dokumente mit Vertragsnatur außerhalb der in § 7 Abs.2 dieses Gesetzes aufgeführten Bereiche, für die der Staatsrat vorschreibt oder bezüglich der die Vertragsparteien sich geeinigt haben, daß sie bestätigt werden müssen, werden nach der Unterzeichnung vom Außenministerium oder der betreffenden Abteilung gemeinsam mit dem Außenministerium dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Bestätigung eingereicht.

Nach der Bestätigung der Abkommen oder sonstigen Dokumente mit Vertragsnatur werden, sofern es sich um zweiseitige (Abkommen) handelt, vom Außenministerium mit der anderen vertragschließenden Seite die Formalitäten des gegenseitigen Austauschs der Bestätigungsurkunden²⁰ oder der gegenseitigen Mitteilung der vorgenommenen Bestätigung in der Form der diplomatischen Note erledigt; handelt es sich um mehrseitige (Abkommen), werden vom Außenministerium bei dem Verwahrstaat oder der internationalen Organisation die Formalitäten der Hinterlegung der Bestätigungsurkunden erledigt. Die Bestätigungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten des Staatsrats unterzeichnet; sie kann auch vom Außenminister unterzeichnet werden.

§ 9 (Aktannahme beim Staatsrat)

Abkommen, die nicht der Ratifikation des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses oder der Bestätigung des Staatsrats bedürfen, werden nach der Unterzeichnung von der betreffenden Abteilung des Staatsrats dem Staatsrat zur Aktannahme eingereicht, es sei denn es handelt sich um im Namen von Abteilungen der Regierung der VR China abgeschlossene Abkommen, die von der jeweiligen Abteilung dem Außenministerium zur Registrierung zugesandt werden.

¹⁹ Muster einer solchen Urkunde (*pizhunshu*) bei Li Haopei (Anm.7), 75.

²⁰ Muster einer solchen Urkunde (*bezhunshu*) bei Li Haopei, *ibid.*, 81.

§ 10 (Wirksamwerden nach gegenseitiger Mitteilung)

Ist das für das Wirksamwerden ein und desselben Vertrags oder Abkommens durchzuführende innerstaatliche Verfahren bei den Vertragsparteien unterschiedlich, so tritt die Wirksamkeit des betreffenden Vertrages oder Abkommens (erst) ein, nachdem sich die Vertragsparteien die Vollendung des jeweils eigenen Rechtsverfahrens durch diplomatische Note gegenseitig mitgeteilt haben.

Nach Unterzeichnung der im vorigen Absatz aufgeführten Verträge oder Abkommen sind je nach den Umständen gemäß den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes die Formalitäten der Ratifikation, Bestätigung, Aktennahme oder Registrierung zu erledigen. Die Formalitäten der Notifikation werden vom Außenministerium erledigt.

§ 11 (Beitritt zu mehrseitigen Verträgen)

Über den Beitritt zu mehrseitigen Verträgen oder Abkommen entscheiden je nachdem der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses oder der Staatsrat.

Das Verfahren des Beitritts zu mehrseitigen Verträgen oder Abkommen ist wie folgt:

(1) Beim Beitritt zu mehrseitigen Verträgen oder wichtigen Abkommen, die den in § 7 Abs.2 dieses Gesetzes aufgeführten Bereichen angehören, wird der vom Außenministerium oder von der betreffenden Abteilung des Staatsrats gemeinsam mit dem Außenministerium nach Prüfung vorgelegte Vorschlag dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Überprüfung und Bewilligung eingereicht; zur Herbeiführung eines Beitrittsbeschlusses unterbreitet ihn der Staatsrat dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses. Die Beitrittsurkunde wird vom Außenminister unterzeichnet; die konkreten Formalitäten werden vom Außenministerium erledigt;

(2) Beim Beitritt zu mehrseitigen Verträgen oder Abkommen, die nicht den in § 7 Abs.2 dieses Gesetzes aufgeführten Bereichen angehören, wird der vom Außenministerium oder von der betreffenden Abteilung des Staatsrats gemeinsam mit dem Außenministerium nach Prüfung vorgelegte Vorschlag dem Staatsrat mit dem Ersuchen zur Herbeiführung eines Beitrittsbeschlusses eingereicht. Die Beitrittsurkunde wird vom Außenminister unterzeichnet; die konkreten Formalitäten werden vom Außenministerium erledigt.

§ 12 (Annahme)²¹

Über die Annahme von mehrseitigen Verträgen oder Abkommen wird vom Staatsrat entschieden.

Bei mehrseitigen Verträgen oder Abkommen, die vom chinesischen Vertreter

²¹ Vgl. Art.33 I WVK.

unterzeichnet wurden oder nicht unterzeichnet werden müssen, und in denen eine Annahmeklausel festgelegt ist, wird der durch das Außenministerium oder die betreffende Abteilung des Staatsrats gemeinsam mit dem Außenministerium nach Prüfung vorgelegte Vorschlag dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Herbeiführung eines Annahmebeschlusses eingereicht. Die Annahmeerkunde wird vom Außenminister unterzeichnet; die konkreten Formalitäten werden vom Außenministerium erledigt.

§ 13 (Vertragssprachen)

Die von der VR China mit ausländischen Staaten geschlossenen zweiseitigen Verträge oder Abkommen werden in chinesischer und in der offiziellen Schrift der anderen Vertragspartei verfaßt, wobei beide Versionen gleichrangig authentisch sind; falls erforderlich, kann eine dritte Schrift, auf die sich beide Vertragsseiten geeinigt haben, als gleichrangig authentische dritte offizielle Version oder als nichtauthentische Version zur Bezugnahme zusätzlich verwendet werden; mit Zustimmung beider Vertragsseiten kann auch bestimmt werden, daß im Falle unterschiedlicher Auslegung eines Vertrages oder Abkommens diese dritte Version maßgeblich ist²².

Bei gewissen einem konkreten Geschäftsbereich zugehörigen Abkommen sowie bei mit internationalen Organisationen geschlossenen Verträgen oder Abkommen kann mit Zustimmung beider Vertragsseiten oder gemäß den Vorschriften der Satzung der betreffenden internationalen Organisation auch nur die international übliche Schrift verwendet werden.

§ 14 (Verwahrung)

Die unterzeichneten Urschriften von im Namen der VR China oder im Namen der Regierung der VR China geschlossenen Verträgen oder Abkommen sowie die vom Verwahrstaat von Verträgen oder Abkommen oder internationalen Organisationen auf Fehlerfreiheit überprüften und beglaubigten Duplikate von mehrseitigen Verträgen oder Abkommen werden vom Außenministerium verwahrt: Die unterzeichnete Urschrift von im Namen einer Abteilung der Regierung der VR China geschlossenen zweiseitigen Abkommen wird von der jeweiligen Abteilung verwahrt.

§ 15 (Publikation)

Verträge oder wichtige Abkommen, über deren Ratifikation oder Beitritt vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses entschieden wurde, werden im Bulletin des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses veröffentlicht. Die Veröffentlichungsweise sonstiger Verträge oder Abkommen wird vom Staatsrat bestimmt.

²² Vgl. Art.14 II WVK.

§ 16 (Vertragssammlung)

Die von der VR China geschlossenen Verträge und Abkommen werden in die vom Außenministerium bearbeitete »Vertragssammlung der VR China« aufgenommen.

§ 17 (Registrierung im Sekretariat der Vereinten Nationen)

Die von der VR China geschlossenen Verträge und Abkommen werden vom Außenministerium gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Ist es erforderlich, die von der VR China geschlossenen Verträge oder Abkommen bei sonstigen internationalen Organisationen zu registrieren, so wird vom Außenministerium oder der betreffenden Abteilung des Staatsrats gemäß den Bestimmungen der Satzung der jeweiligen internationalen Organisationen vorgegangen.

§ 18 (Verfahren bei Verträgen mit internationalen Organisationen)

Das Verfahren beim Abschluß von Verträgen oder Abkommen der VR China mit internationalen Organisationen wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzung der betreffenden internationalen Organisationen betrieben.

§ 19 (Verfahren bei Änderung etc.)

Das Verfahren der Änderung, Aufhebung oder Kündigung der von der VR China geschlossenen Verträge oder Abkommen wird entsprechend dem für den jeweiligen Vertrag oder das jeweilige Abkommen (geltenden) Abschlußverfahren betrieben.

§ 20 (Durchführungsbestimmungen)

Der Staatsrat kann auf der Grundlage dieses Gesetzes Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 21 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.